

Fahrende und Staat

Am Fallbeispiel der Oberinntaler Karrner

Toni Pescosta

1. Einleitung

Der folgende Aufsatz widmet sich dem Umgang des Staates mit fahrenden Gesellschaftsschichten. Unter „Staat“ werden in erster Linie das Kaiserreich „Österreich-Ungarn“ und dessen Nachfolgestaat „Österreich“ verstanden; unter „fahrenden Gesellschaftsschichten“ ausschließlich Familienwanderer wie Landfahrer und Zigeuner.¹ Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt hierbei zunächst auf den Gesamt-Tiroler – und ab dem Ende des ersten Weltkriegs – verstärkt auf den Nordtiroler Karrnern.² Die Karrner sind eine autochthone Landfahrgemeinschaft, die sich vermutlich im 17./18. Jahrhundert in Tirol formiert hat. Spricht man vom Umgang des Staates mit den Fahrenden, so steht hauptsächlich das Setzen von Maßnahmen seitens des Staates im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses. Die Fragestellung richtet sich nach der Art der Mittel, mit deren Hilfe der Staat das sogenannte „Zigeuner- und Landfahrerproblem“ lösen möchte. Dabei soll insbesondere die Analyse von Verwaltungsakten einen Einblick in äußerst feine, zum Teil unauffällige Maßnahmen gewähren, die vom Staat im Sinne der Sesshaftmachung der Landfahrer beschlossen worden sind.³ Eine dieser Maßnahmen wird im Hauptteil über den Umgang des Staates mit den Karrnern einer ausführlichen Untersuchung unterzogen. Ein weiteres Augenmerk wird ferner Entwicklungen geschenkt, die sich im Umgang des Staates mit Familienwanderern aufzeigen könnten. In diesem Kontext ist das einführende Kapitel über die Behandlung

- 1 Der Gebrauch des Begriffs „Zigeuner“ entspringt folgenden Gesichtspunkten: Erstens tritt die Bezeichnung „Zigeuner“ im Gegensatz zu „Roma“ oder „Sinti“ in den historischen Quellen auf. Das Wort „Zigeuner“ stellt daher einen historischen Quellenbegriff dar. Zweitens klammert die derzeit gebräuchliche Umschreibung „Roma und Sinti“ viele andere Zigeunervölker aus. Drittens bietet die Veränderung des Vokabulars alleine keinerlei Gewähr für die Überwindung von Vorurteilen. Viertens wäre es Verdrängung und keine Vergangenheitsbewältigung, wenn man den an sich neutralen Begriff „Zigeuner“ (wahrscheinl. griech. „Atsigani“ oder „Athinganoi“, Name einer gnostischen Sekte, deren Mitglieder Andersgläubige für unrein hielten; siehe Thomas FRICKE, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus. Bilanz einer einseitigen Überlieferung; eine sozialgeschichtliche Untersuchung anhand süddeutscher Quellen*, Pfaffenweiler 1996, S. 11) einfach ignorieren würde. Es ist Aufgabe des Historikers, den Begriff durch unvoreingenommene Verwendung aufzuwerten. Aus denselben Gründen wird in diesem Aufsatz auch den Begriff „Karrner“ (vgl. Karrenzieher) anstelle der heute gängigen Bezeichnung „Jenische“ verwendet.
- 2 Aufgrund der vorgenommenen Beschränkung der Aktenanalyse auf Akten der Bezirkshauptmannschaften Innsbruck-Land und Imst, wird für den Zeitraum nach dem 1. Weltkrieg ausschließlich der Umgang des Staates mit den Nordtiroler Karrnern im Oberen Inntal untersucht und keine Aussage über die Vinschgauer Karrner getroffen.
- 3 Sesshaftmachung bedeutet in erster Linie Assimilation und darf nicht mit Integration verwechselt werden.

der Zigeuner zu betrachten. Der Zeitraum der Analyse beschränkt sich auf die Jahre 1850–1945. Ergänzend werden jedoch zwecks Darstellung von möglichen Paradigmenwechseln Rückschwenke in das ausgehende Mittelalter und in die Frühe Neuzeit unternommen. Als Untersuchungsmaterial dienen neben spärlich vorhandener Sekundärliteratur über die Karnner⁴ vor allem Gesetzessammlungen und Archivquellen, darunter Akten der Bezirkshauptmannschaften, der Gendarmerie und der Tiroler Statthalterei, die im Tiroler Landesarchiv (TLA) in Innsbruck verwahrt sind.

2. Zigeuner und Staat

Nach dem letzten Stand der Forschungen dürften die Zigeuner aus Nordindien, über den nahen Osten, der Türkei und Osteuropa kommend, nach Mitteleuropa eingewandert sein.⁵ In dieser Periode tauchen die Fahrenden erstmals in den Gesetzessammlungen mitteleuropäischer Herrscherhäuser auf. Charakteristisch für die erste Kontaktaufnahme dieser Staatswesen mit den fremden Familien(ein)wanderern ist eine ausgeprägte Unsicherheit. Wie sollte man den Zigeunern begegnen? Auf welcher Ebene sollten die Kontakte ablaufen? Das beiderseitige Verhältnis lässt sich über die ersten Jahrhunderte keineswegs als so einseitig negativ und feindlich beschreiben, wie man dies heute annehmen könnte. So werden einige „Zigeunerführer“, die sich bisweilen auf eine adelige ägyptische Herkunft beriefen⁶, mit allen fürstlichen Ehren ausgestattet. Berühmtheit erlangt hat jener Frei- und Geleitbrief des Kaisers Sigismund (1410–1437) aus dem Jahre 1423, in dem Ladislaus, *Woiwode der Zigeuner, nebst anderen zu ihm Gehörigen*, unter ausdrücklichen Schutz des Kaisers gestellt wird.⁷ Ferner leisten einige Zigeunergruppen im Zuge des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) als Soldaten den jeweiligen Kriegsparteien wertvolle Dienste. Es würden sich noch andere Belege für ein in manchen Belangen durchaus positives Verhältnis zwischen Herrschaftsträgern und Zigeunern finden, allerdings können diese Einzelbeispiele nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass der Staat den Zigeunern zunehmend ablehnend

4 Gemessen am Anteil der Karnner an der Tiroler Bevölkerung, insbesondere im Vinschgau und im Oberen Inntal (in einigen Gemeinden bis zu 30 %), gibt es erstaunlich wenig Sekundärliteratur. Dabei sind die Texte über die Tiroler Landfahrer bis in die 1970-er Jahre vor allem unkritischer und volkskundlicher Natur. Die Karnner werden hierin entweder im negativen Kontext als „Plage Tirols“ angeprangert oder unzulässig romantisiert. Erst ab den 70-er Jahren setzt eine kritischere Auseinandersetzung mit den Landfahrern vonseiten einiger Tiroler Autoren ein. Die Karnner werden zunehmend als Teil unbewältigter Tiroler Geschichte erkannt. Allerdings bilden fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzungen bis heute die Ausnahme.

5 Georg VON SOEST, *Zigeuner zwischen Verfolgung und Integration. Geschichte Lebensbedingungen und Eingliederungsversuche*, Weinheim/Basel 1979, S. 21–25.

6 Eine inzwischen widerlegte, ältere Herkunftstheorie besagt, dass die Zigeuner ursprünglich aus Ägypten eingewandert sind. Aus diesem Grund werden die Zigeuner in älteren Dokumenten auch häufig als „Ägypter“ bezeichnet. Die englische Bezeichnung „gipsy“ (Ägypter) geht auf diese Theorie zurück.

7 Siehe Joachim HOHMANN, *Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland*, Frankfurt a.M./New York 1981, S. 14.

begegnete. Die Hauptursache für die feindliche Haltung des Staates dürfte dabei insbesondere im unkontrollierten Familienwandern, aber auch in der ‚Andersheit‘, in der ‚Fremdartigkeit‘ der Zigeuner zu finden sein. Im Gegensatz zu anderen eingewanderten Bevölkerungsgruppen wollen, können oder dürfen sich die ‚gefährlichen‘ Zigeuner in die sesshafte Staatsbevölkerung über die Jahre hinweg nie zur Gänze integrieren. Nach Meinung des Autors liegen die Hauptursachen im Festhalten der Mehrheit der Zigeuner am Familienwandern, sei es aus Überzeugung oder aus Ausweglosigkeit, in der engen Bindung an eigene Traditionen, in der Ablehnung von Assimilierungsversuchen, im starken Gemeinschaftsbewusstsein. Ferner muss bedacht werden, dass sich die sesshafte Bevölkerung in vielen Fällen gegen die Aufnahme von Zigeunern stemmte und dadurch jeglichen Integrationsversuchen und somit der vom Staat angestrebten Sesshaftmachung einen Riegel vorschob.

Auf der Suche nach Lösungsansätzen wählt der spätmittelalterliche Staat in seinen Gesetzen und Patenten einen gewaltsamen Weg aus, der auf die physische Vernichtung zielt. Im Wortlaut der Herrschaftsträger: „Ausrottung“. Auf Österreich bezogen: Im 15. Jahrhundert werden die Zigeuner mehrmals für *vogelfrey deklariert*.⁸ Mit dem Aufkommen der Neuzeit werden sie schließlich vermehrt Gegenstand von Zigeunerpatenten, in denen eine Palette von Maßnahmen vorgesehen ist. In den Jahren 1654 bis 1720 werden alleine neun solcher Zigeunerpatente verkündet.⁹ Der Grundtenor dieser Patente richtet sich auf die Bekämpfung der Zigeuner mittels gewaltsamer Maßnahmen. Ferdinand III. (1637–1657) befiehlt beispielsweise, alle Zigeuner aufzugreifen und *auf Lebenslang in Bande und Eisen zur Arbeit (zu condemnieren)*.¹⁰ Andere Patente verlangen die Verbannung der Zigeuner auf die venezianischen Galeeren oder die Wegnahme der Kinder und deren Abgabe an christliche Familien oder in Arbeitshäuser. In einigen Fällen ist auch die Todesstrafe vorgesehen.¹¹

Mit dem Einzug der Aufklärung in Österreich ändert sich der Ansatz des Staates zur Lösung der Zigeunerfrage. Erstmals unter Maria Theresia (1740–1780) wird der Versuch unternommen, die Zigeuner nicht mehr zu verbannen oder „auszurotten“, sondern im Staat selbst sesshaft zu machen. Vom Gebrauch gewaltsamer Mittel, welche die physische Integrität der Fahrenden bedrohen, wird nunmehr abgegangen. Die durch diesen Paradigmenwechsel herangereifte neue Formel lautet „Assimilierung“ der Fahrenden durch Sesshaftmachung und völlige Aufgabe fahrender Kultur. In demselben Kontext steht die Bereitstellung von Gründen in Ungarn, die finanzielle Unterstützung für gemischte Ehen,

8 Siehe Joachim S. HOHMANN, Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1981, S. 15 f.

9 Tiroler Landesarchiv, Innsbruck (TLA), Codices Austriaci. Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciert worden. Leipzig 1748, 1752, Theil III–IV (in den Jahren 1654, 1655, 1671, 1688, 1689, 1696, 1704, 1705, 1720).

10 Ebd., Theil III, Leipzig 1748, S. 152–154.

11 Ebd.

das „Wanderverbot“, das Pferdehandelsverbot und das Verbot, stammeseigene Gerichtsbarkeit auszuüben.¹² Joseph II. (1765–1790) führt die von Maria Theresia eingeführten Grundsätze zur Sesshaftmachung der Zigeuner im Staat fort und setzt weitere Maßnahmen zur Assimilierung. So nimmt er einerseits inländische Zigeuner in Schutz und verbietet jedwede Landesverweisung.¹³ Andererseits stellt er ausdrücklich den Gebrauch der Zigeunersprache¹⁴, traditioneller Kleidung sowie das Spielen von Zigeunermusik an Festtagen unter Strafe.¹⁵ Jene Zigeuner, die sein Angebot ausschlagen und sich den erlassenen Maßnahmen zur Sesshaftmachung nicht beugen, werden durch eine immer ausgeklügeltere Bürokratie und Exekutive mittels *Streifungen*¹⁶ verfolgt und abgestraft, wodurch eine Einbindung in die sesshafte Gesellschaft zusätzlich erschwert wird.

Während des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird dieser assimilative Ansatz, verbunden mit Verzicht auf Anwendung von physischer Gewalt, mit wechselnder Intensität fortgeführt. Mit dem Einmarsch der Nationalsozialisten im März 1938 jedoch ändert sich der Umgang des Staates mit den Zigeunern schlagartig. Die Vergasung von Zigeunern in den Vernichtungslagern mutet wie eine Rückkehr ins Mittelalter an. Allerdings verfügen die Nationalsozialisten über weit effektivere Mittel, so dass die ausgegebene – an sich mittelalterliche – Losung der „Ausrottung der Zigeuner“ in der Mitte des 20. Jahrhunderts beinahe verwirklicht worden wäre. Dieser angesprochene Mangel an Effektivität in der Umsetzung der strengen Gesetze im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit hat letztlich den Weiterbestand der Zigeuner als fahrendes Volk gesichert. Es hat stets Lücken und Rückzugsgebiete gegeben, in die sich die vom Gesetz verfolgten Zigeuner bei Gefahr flüchten konnten. Dabei bedienen sich die Fahrenden unter anderem eines eng geflochtenen Netzes an Beziehungen und eines regen Informationsaustauschs. De facto werden in der Vormoderne die verfügbaren Zigeunergesetze nur mangelhaft umgesetzt.¹⁷

12 Siehe Thomas HUNDSALZ, *Stand der Forschungen über Zigeuner und Landfahrer*, Stuttgart 1978, S. 86.

13 Siehe TLA, *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung*. Enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1785, Wien 1787, 2. Aufl., Bd. 9, S. 847.

14 Siehe Thomas HUONKER, *Fahrendes Volk: Verfolgt und verfehmt*, Zürich 1987, S. 43.

15 Siehe Andreas HUNDSALZ, *Stand der Forschungen über Zigeuner und Landfahrer*, Stuttgart 1978, S. 87.

16 *Streifungen* sind eine Art staatlich organisierte Razzia.

17 Laut Foucault hatte „im Ancien Régime [...] jede Schicht ihre Toleranzschwelle bezüglich der Gesetzeswidrigkeit: die Nicht-Anwendung der Regel, die Nicht-Beobachtung der zahllosen Edikte oder Verordnungen, waren eine Bedingung für das politische und ökonomische Funktionieren der Gesellschaft“ Michel FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1977, S. 104). Das heißt, eine bewusste Nicht-Ausführung der Zigeunergesetze in vormodernen Staatswesen war teilweise in der vom Staat geübten Toleranz gegenüber sozialen Unterschichten begründet.

Die vom Geist der Aufklärung beeinflussten modernen Staatswesen beginnen ab der Mitte des 18. Jahrhundert zunehmend diese Löcher zu kitten und damit die Rückzugsgebiete der Zigeuner zu verkleinern. In einem Erlass der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg aus dem Jahre 1888 heißt es dazu: „Je mehr die nomadisierenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für die Nomaden kein Raum mehr ist.“¹⁸ Darüberhinaus ist es den Behörden zunehmend wichtig, Wissen über die Fahrenden zu gewinnen. Der diese Strategie zugrunde liegende Gedanke: Erst wenn man „die Zigeuner“ und ihre Gewohnheiten kennt, kann auch effizient – im Sinne der Sesshaftmachung – gegen sie vorgegangen werden. Zu diesem Zweck werden von allen Zigeunern und Landfahrern Fingerabdrücke abgenommen und später Fotografien angefertigt.¹⁹ Daten werden notiert, die über Personen, Reise- und Gewerbeberechtigung, Reiseverhalten und Vorstrafen Auskunft geben. Die Fahrenden sollen nun fest in bürokratische Mechanismen eingebunden werden. Die Manipulation eines dieser unauffälligen Mechanismen dient ab der Mitte des 19. Jahrhunderts als Hauptansatz zur Sesshaftmachung der Tiroler Karrner. Es handelt sich um die Vergabe von „Gewerbeberechtigungen und Lizenzen“ durch die Tiroler Bezirksbehörden, die im Folgenden detailliert analysiert wird.

3. Karrner und Staat

3.1 Die Herausbildung eines „Problems“

Bisher war fast ausschließlich von den Zigeunern die Rede. Dies liegt einerseits daran, dass die Zigeuner aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke und ihrer markanten ethnischen Merkmale seit dem ausgehenden Mittelalter ein Behandlungsmonopol „genossen“ haben und zum Hauptziel staatlich verordneter Maßnahmen aufgerückt sind. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass der Begriff „Zigeuner“ in einer Reihe von Maßnahmenpaketen durchaus als polizeilicher Ordnungsbegriff zu verstehen ist²⁰, in dem auch andere, ethnisch nicht zu den Zigeunern gehörende nomadisierende Personen und Gruppen Platz gefunden haben, etwa die Landfahrer.

18 TLA, BH Imst 1939 XIII/39, Nr. 1159: Erlass der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an alle k.k. Bezirkshauptmannschaften in Tirol und Vorarlberg, an die Stadtmagistrate von Innsbruck und Bozen und an die k.k. Polizei Commisariate in Trient und Ala; Innsbruck, am 19.9.1888.

19 TLA, BH Imst 1939 XIII/39, Nr. 3316: Erlass des Präsidiums der TLR an alle Bezirkshauptmannschaften in Tirol und an den Stadtmagistrat Innsbruck; Innsbruck, am 10.8.1925 / BH Imst 1939 XIII/39, Nr. 3316: Erlass des Präsidiums der TLR an alle Bezirkshauptmannschaften in Tirol, den Stadtmagistrat als Sicherheitsbehörde in Innsbruck und an die Landespolizeistelle; Innsbruck, am 7.2.1931.

20 Vgl. Leo LUKASSEN, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln/Wien/Weimar 1996.

Die Landfahrer sind im Unterschied zu den Zigeunern nicht außer-europäischen, sondern europäischen Ursprungs. Die Formierung von Landfahrgemeinschaften – so die stark verkürzte und vereinfachte These – geht in der Regel auf Krisenzeiten zurück: Verarmte Gesellschaftsschichten begeben sich zwecks Suche nach neuen Verdienstmöglichkeiten auf Wanderschaft. Dabei wird das Wandern als traditionelle Strategie der Krisenbewältigung begriffen, ausgedrückt in der Erschließung alternativer Erwerbsmöglichkeiten durch die Nutzung eines größeren räumlichen Umfeldes.

Zunächst handelt es sich hierbei noch um Einzelwanderer, die regelmäßig in ihre Heimatdörfer zurückkehren. Die Schwelle zum Landfahrertum wird zu *dem* Zeitpunkt überschritten, in dem der Einzelwanderer die Familie mit auf Wanderschaft nimmt, sich zum Familienwanderer wandelt und seiner sesshaften Wurzel völlig entsagt oder nur in größeren Zeitabständen in seinen Heimatort zurückkehrt. Aus diesen wandernden Familienverbänden können sich am Ende schließlich größere homogene Landfahrer-Gemeinschaften herausbilden.²¹ Diese Landfahrer werden wie die Zigeuner vom Staat als Problem erkannt. In einigen Fällen wird die Zigeunergesetzgebung rigoros auch gegen sie angewandt, in anderen wird die Toleranzgrenze zugunsten der autochtonen Landfahrer etwas angehoben.

Es gehört heute zu einem verdrängten, fast in Vergessenheit geratenen Teil Tiroler Geschichte, dass auch aus dem *Land im Gebirg* eine eigene Landfahrgemeinschaft hervorgegangen ist. Die Tiroler Karrner oder die Jenischen, wie sie sich selbst nannten, bildeten eine der zahlenmäßig stärksten Landfahrgemeinschaften im süddeutschen Sprachraum. Die Vorfahren der Karrner dürften um 1700, in einer Phase einsetzender Rezession in Tirol, als Kleinbauern ihre infolge Realerbteilung²² zerstückelten Gehöfte im Vinschgau und im Oberen Inntal verlassen und im Wandern einen Ausweg gesucht haben. Der genaue Zeitpunkt ihres „Aufbruchs“ lässt sich freilich nicht ermitteln. Da die Karrner am Anfang des 19. Jahrhunderts als „Karrenzieher“ in den Akten der Tiroler Behörden schon als fest konstituierte Gruppe aufscheinen²³, muss der Übergang zum Familienwandern spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgt sein, vermutlich aber sogar früher. Fest konstituiert bedeutet, dass die Karrner als gesonderte Einheit wahrgenommen werden. Sie haben sich durch das gesellschaftlich nicht akzeptierte Familienwandern immer weiter von der Werteordnung der sesshaften Gesellschaft entfernt

21 Siehe Heinz REIF, Vagierende Unterschichten, Vagabunden und Bandenkriminalität in Ancien Régime. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 11 (1981), S. 27–37.

22 Die Realerbteilung war eine in Westtirol praktizierte (romanische) Form des Erbrechtes, die allen Erben denselben Erbeil zusprach und große Besitzsplitterungen zur Folge hatte. Im Gegensatz dazu erhielt nach dem Anerbenrecht *ein* Erbe das Bauerngut und zahlte die anderen Erbberechtigten aus („Erbhof“).

23 Siehe Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1815. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k.k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck 1822, Bd. 2, S. 621.

und waren dadurch zunehmend Stigmatisierungsprozessen ausgesetzt. Die Folge waren ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl, ein wachsendes Selbstverständnis als „Volk“, eine Annäherung an andere Fahrende, eine Stärkung der Gemeinschaft durch „Sippenheirat“ und die Übernahme und Weiterentwicklung einer eigenen Sonder- und Geheimsprache, dem Jenischen, das parallel zum Tiroler Dialekt für besondere Gelegenheiten gebraucht wurde. Ihren Lebensunterhalt verdingten sich die Tiroler Landfahrer primär als Hausierer und Wanderhandwerker. Komplementär wurde zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auch auf Bettelei und Kleinkriminalität zurückgegriffen.

Vieles ruft den Vergleich mit den Zigeunern wach und es gibt tatsächlich zahlreiche Übereinstimmungen. Auf der Suche nach Unterschieden wird man zusätzlich zu der Tiroler Abstammung beim Wanderverhalten fündig. Die Kärntner kehrten von ihren Reisen in die Kronländer, nach Süddeutschland und Oberitalien jeden Winter regelmäßig in die Heimatgemeinde zurück und überwinterten dort. Dabei verstärkten die in manchen Fällen notwendigen Unterstützungsleistungen an verarmte Landfahrer vonseiten der für die Armenvorsorge zuständige Gemeinde den Ausgrenzungsprozess noch weiter.²⁴ Die Kärntner wurden als Problem begriffen, das vom Staat und dessen Entscheidungsträgern gelöst werden sollte.

3.2 Ansätze zur Lösung des „Problems“

Wie reagiert der Staat darauf? Vorausgeschickt sei, dass die Kärntner sowohl für die Bevölkerung als auch für die Behörden so lange kein Problem darstellten, wie sie sich noch unter den berufstätigen Einzel- und Zeitwanderern befanden. Mit dem Übergang zum Familienwandern ändert sich jedoch die Haltung des Staates. Am Anfang des 19. Jahrhunderts werden die Kärntner folglich zum ersten Mal Gegenstand der Gesetzessammlungen. Im Jahre 1815 zunächst noch in einem durchaus positiven Kontext: Laut einer Verordnung (1802) des *Tiroler Gubernii* brauchen „die sogenannten Karren- und Grattenzieher, die sich der Steinesel bedienen, nur die Hälfte des betreffenden Weg- und Brücken-Geldes entrichten.“²⁵ Im Jahre 1817 rückt eine weitere Verordnung die Kärntner bereits in ein zweifelhafteres Licht: „Herumziehenden Dörchern, und Laningern (Synonyme für Kärntner, T. P.) ist kein Paß zu verabfolgen, wenn sie sich nicht über die Impfung ihrer Kinder ausweisen können“²⁶ Im

24 Das Heimatgesetz von 1863 verpflichtet die Gemeinden, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfall zu unterstützen. Vgl. Das Heimatrecht nach der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, RGBL Nr. 222, und nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBL Nr. 105. Systematisch dargestellt von Gerichtsadjunkt Weiß Hugo, Wien 1906, S. 59–72.

25 Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1815. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k.k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck 1822, Bd. 2, S. 621.

26 Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1817. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k.k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck 1824, Theil II, Bd. 4, S. 5–7.

Text wird darauf hingewiesen, dass die Karrner häufig die Kinderblättern übertragen würden, da sie ihren Aufenthalt fortwährend wechselten. 1845 werden mittels Dekret alle geistlichen Ordinariate dazu aufgefordert, für die ordnungsgemäße Eintragung aller unehelichen Landfahrerkinde in die Taufbücher Sorge zu tragen. Damit reagiert die Landesregierung auf Praktiken einiger Gemeindevorstellungen, die darauf hinzielen, durch Intervention beim Dorfpfarrer die Eintragung aller unehelichen Karrnerkinde zu verhindern, um nicht für ihren Unterhalt aufkommen zu müssen.²⁷

Haben bislang nur einige kurzgefasste Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf das sich zunehmend als problematisch gestaltende Verhältnis zwischen Regierenden, Behörden und Gemeinden auf der einen Seite und den Karrnern auf der anderen hingedeutet, so tritt der Gesetzgeber im Jahre 1853 erstmalig mit einem umfassenden Maßnahmenkatalog gegen das Umherziehen der Karrner auf.²⁸ Der Gesetzestext beginnt mit der Aussage, dass das bestimmungslose Umherziehen der Karrner immer mehr überhand nehme. Deren Nomadisieren gefährde die religiöse und moralische Erziehung der Landfahrerkinde sowie die öffentliche Ordnung und polizeiliche Sicherheit. Der einleitende Text spricht ferner von „Unwesen“, von einer „gefährlichen in moralisch-religiöser Hinsicht völlig verwaehrlosten Menschenklasse“, die zurück zu einer geregelten Lebensweise geführt werden muss. Wie das geschehen soll, ist in einem 8-Punkte-Plan ausgeführt, der hier zusammengefasst wird:

- Reisepässe dürfen nur an jene Personen ausgestellt werden, die glaubwürdig nachweisen können, dass sie keinen anderen stabilen Erwerb finden können. Der Pass soll nur ein Jahr gültig sein und darf nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Erwachsene Kinder (18m/16w) dürfen darin nicht eingetragen werden.
- Es ist strengstens verboten, erwachsene Kinder mit auf Wanderschaft zu nehmen. Bei Zuwiderhandlung sollen diese Kinder sofort in die Heimatgemeinde abgeschoben werden, wobei die Heimatgemeinde für deren Unterbringung bei Bauern oder Handwerkern zu sorgen hat. Bei einem erneuten Gesetzesverstoß ist die Abschiebung der Jungen zum Militär und der Mädchen in ein Landeszwangsarbeitshaus vorgesehen.
- Die Heimatgemeinde soll in ihrem eigenen Interesse die Sesshaftmachung der Karrner betreiben, indem sie etwa schon 12-jährige Karrnerkinde als Viehhirten oder als Handwerkslehrlinge vermittelt.

27 Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1845. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k.k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck 1847, Bd. 32, S. 287.

28 Siehe Landes-Regierungsblatt für die gefürstete Graffschaft Tirol mit Vorarlberg, Jg. 1853, Theil II, S. 26 f.

- Die Bezirkshauptmannschaften oder die Kreisregierung dürfen ausnahmsweise jene Karrner samt erwachsenen Kindern mit Pässen austatten, die einerseits einen ordentlichen Kleinhandel führen oder im Gegenfall überhaupt keinen stabilen Erwerb finden können.
- Karnnern, die sich des Bettelns, des Diebstahls oder anderer krimineller Delikte strafbar machen, soll sofort der Reisepass abgenommen und nie wieder ausgehändigt werden.²⁹

Der Hauptansatz des Maßnahmenkatalogs zielt, abgesehen vom altbewährten Rezept, die Karrner mittels Einbehaltung von Reisepässen in die Sesshaftigkeit zu zwingen, auf deren Nachkommenschaft ab. Durch das Verbot erwachsene Kinder mit auf Reisen zu nehmen, wollen die Behörden eine Weitergabe des fahrenden Berufs und Lebensstils verhindern. Als Auffangbecken sollen die Heimatgemeinden dienen, denen somit die wichtigste Rolle bei der Sesshaftmachung der Karrner zukommt. Durch die Unterbringung der Karrnerkinder bei Bauern und Handwerkern soll die fahrende Lebensweise schrittweise obsolet gemacht werden.

Es kann vorweggenommen werden, dass auch obgenannte Maßnahmen nicht jenen Erfolg zeitigten, den sich die Gesetzgeber erhofften. Das Maßnahmenpaket enthält einige Fehler und Lücken. So wird beispielsweise den Karnnern keine sinnvolle Alternative zum Wanderhandel und Wanderhandwerk angeboten. Zudem vermittelt der Maßnahmenkatalog den Eindruck, dass sich der Staat zurückgezogen hat und allein der Gemeinde die Integration der Karrner überlässt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass manche Gemeinden aufgrund finanzieller Notlagen nicht fähig sind, aus Eigeninitiative Sozialhilfe und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitzustellen. Ein weiterer Negativfaktor ist die ablehnende Haltung sowohl der Gemeindebevölkerung als auch der Gemeindevorstellungen selbst hinsichtlich der Sesshaftmachung der „verachteten“ Karrner auf eigenem Territorium. Die Gemeinde ist gar nicht interessiert, Integrationsprozesse einzuleiten. Viele Gemeindevorstellungen ziehen es vor, die fahrenden Gemeindeglieder so lange wie möglich außerhalb der Heimatgemeinde zu halten. In bestimmten Fällen wird die Fernhaltung der Landfahrer von den Gemeindevorstellungen sogar finanziell unterstützt, was mithin zu seltsamen Konstellationen führen konnte: So mietet die Gemeinde Reith bei Seefeld in den 1930-er Jahren Häuser in anderen Tiroler Gemeinden, in denen sie ihre eigenen Karrner gratis einquartiert. Diese werden jedoch auf Betreiben der betroffenen Gemeinden

29 Siehe Landes-Regierungsblatt für die gefürstete Graffschaft Tirol mit Vorarlberg, Jg. 1853, Theil II, S. 26 f.

immer wieder ausgewiesen.³⁰ In den 1920-er und 1930-er Jahren wird dieses verankerte Ausweisungs-Recht wiederholt gegen jene Landfahrer angewandt, die sich aus unterschiedlichen Gründen in einer fremden Gemeinde ohne Heimatberechtigung aufhalten.³¹

Wie wirken sich die Maßnahmen auf das Leben der Karrner aus? Die restriktiven Bestimmungen treiben jene Karrner, die keine Alternative haben, zunehmend in die Kriminalisierung. Sie übertreten Gesetze, reisen ohne Reisepass, handeln ohne Lizenz, nehmen ihre erwachsenen Kindern mit und werden dafür abgestraft. Die Analyse der Akten der Bezirkshauptmannschaften Imst und Innsbruck-Land (1919–1939) zeigt, dass beinahe alle Karrner, die sich bei der BH um eine Wanderhandelslizenz bewerben, Vorstrafen aufweisen, und zwar hauptsächlich wegen unerlaubter Gewerbeausübung, Kleinkriminalität und Bettel. Die Anzahl und die Schwere der Vorstrafen entscheiden schließlich über die für die Verleihung eines Wandergewerbes erforderliche „Vertrauenswürdigkeit“ des Bewerbers. Die Vorstrafen werden als Druckmittel erkannt, welches seitens der staatlichen Behörden für eine neuartige, feinmaschige, erfolgsversprechende Strategie zur Sesshaftmachung der Karrner angewandt werden soll. Diesmal soll der Lebensnerv des Landfahrertums getroffen werden: das Hausier- und das Wandergewerbewesen. Der Grundgedanke dabei: Ohne Wandergewerbe kein Wandern.

3.3 Ein Ansatz: Hausier- und Wandergewerbe

Ein beachtlicher Teil der Tiroler Karrner besitzt im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Lizenzen, die sie zum Ausüben von ambulanten Berufen berechtigen. Sie verdingen sich als Hausierer, Hadernsammler, Korbflechter, Besenbinder oder Schirmmacher und wandern als Inhaber von Lizenzen innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Der Besitz von Lizenzen, die bei den Bezirkshauptmannschaften beantragt werden müssen, schützt die Karrner vor andauernden Abstrafungen. Abstrafungen bedeuten Vermehrung der Vorstrafen, Gefängnisstrafen, Bezahlung von Bußgeldern oder Beschlagnahmung der mitgeführten Ware.

30 TLA, BH Imst 1933 III/7, Nr. 214: Gemeinde Silz an die BH Imst, 28.11.1932; BH Imst 1932 III/7, Nr. 5448: Gemeinde Silz an die BH IBK, 10.12.1932; BH Imst 1936 III/7, Nr. 262: Gendarmerie Silz an die BH Imst, 18.11.1935; BH Imst 1936 III/7, Nr. 262: Gemeinde Haiming an die BH Imst, 12.3.1936.

31 Laut § 22 der Tiroler Gemeindeordnung von 1928 wird den Gemeinden das Recht zugestanden, nicht heimatberechtigte Personen, welche der Gemeinde zum Schaden gereichen, auszuweisen. Siehe Landesgesetz und Verordnungsblatt für Tirol, Jg. 1928, herausgegeben und versendet 28. Juli 1928, XII. Stück, darin § 22: „(1) Die Gemeinde darf Auswärtigen, die in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen. (2) Hierüber entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat. Gegen den vom Bürgermeister auszufertigenden Bescheid steht der im § 208 vorgesehene Rechtsmittelzug offen.“

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts begreift der Staat die Manipulation des Wandergewerbe- und Hausierwesens als möglichen Ansatz zur Lösung der Landfahrerfrage. Eine der ersten Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines *Hausierpatents* aus dem Jahre 1852:³² Hierin wird das Mindestalter für Hausierer von 20 (1824)³³ auf 30 Jahre (1852) erhöht; in Anbetracht der niedrigen Lebenserwartung ein beträchtlicher Einschnitt. Dasselbe *Hausierpatent* behält den Gesuchstellern noch weitere unangenehme Überraschungen vor: So müssen die künftigen Hausierer einen unbescholtenen Lebenswandel führen, von tadelloser politischer Haltung und vertrauenswürdig sein. In erster Linie bedeutet das, dass die Bewerber keine schweren Vorstrafen vorweisen dürfen. Das Hausierbuch wird nur für ein Jahr ausgestellt. Bei der anstehenden Verlängerung werden die Voraussetzungen der Bewerber erneut überprüft und bei negativem Bescheid die Lizenz nicht mehr verlängert.

In der Folge wird in einem anderen *Hausierpatent* (1912)³⁴ das Mindestalter für Gesuchsteller neuerlich hinaufgesetzt, und zwar auf 33 Jahre. Das *Patent* enthält noch eine weitere Maßnahme, welche die Strategie der Behörden zur Sesshaftmachung der Karrner durch Zugangsbeschränkung zum Hausierwesen klar wiedergibt. Diese bezieht sich auf die Bindung des Hausiergewerbes an die Sesshaftigkeit des Gesuchstellers. „Der Gesuchsteller muß fernerhin mindestens für drei Jahre einen ständigen Wohnsitz vorweisen, zumal die Behörde umso rascher und genauer über das Vorleben und die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbes informieren kann.“³⁵ Im Regelfall geben die Karrner gemeinhin ihre Heimatgemeinde, in der sie sich nur im Winter aufhalten, als ständigen Wohnsitz an. Diese Angabe wird jedoch von den Bezirkshauptmannschaften größtenteils akzeptiert. Das *Hausierpatent* von 1912 schließt mit der Übertragung der Kompetenzen für die Verhängung von Hausierverboten vom zuständigen Ministerium auf die Landesbehörden. Später wird sich zeigen, dass die Tiroler Landesregierung insbesondere in den 1920-er Jahren mit der Ausweisung von Hausierverbotszonen überaus freizügig umgeht. In dieser Phase werden nahezu alle Tiroler Städte und Marktgemeinden auf eigenen Antrag hin zu hausierfreien Zonen erklärt. Welche existenzgefährdenden Auswirkungen diese Verbote auf das Hausierwesen haben, beweist die Tatsache, dass die Landesregierung gegen Ende der 1920-er Jahre alle Tiroler Hausierer von den Verboten ausnimmt. Als Begründung wird angeführt, man müsse den wenigen eingetragenen Tiroler Hausierbuchbesitzern schließlich

32 Vgl. Bundesgesetz- und Regierungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, Jg. 1852, S. 821–827.

33 Vgl. Siehe Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1818. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k.k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg, Innsbruck 1824, Bd. 5, S. 679–705.

34 TLA, BH Imst 1921 XXXIV/106, Nr. 2756 (darin: Beilagen der sten. Protokolle des Abgeordnetenhauses – XXI. Session 1912, St. 17–48).

35 Ebd.

eine Verdienstmöglichkeit geben. Nach dem Ende der Donaumonarchie führt der Nachfolgestaat Österreich die Restriktionen des Hausierwesens weiter fort. Im Jahre 1922 beschließt der Nationalrat ein Gesetz, das alle gesunden männlichen Personen vom Hausierwesen ausschließt. Hausierbücher dürfen nur mehr an Kriegswitwen und -waisen und an Invaliden ausgestellt werden. Invalidität muss durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden. Zusätzlich wird der Handels- und Arbeiterkammer ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Hausierbüchern eingeräumt. Als Vertreterin der sesshaften Gewerbetreibenden spricht sich die Handelskammer wiederholt gegen die Ausstellung von Hausierberechtigungen aus. Im Jahre 1934 setzt ein allgemeines Verbot des Hausierhandels einen Schlusstrich unter die über mehr als ein Jahrhundert kontinuierlich gesetzten Zugangsbeschränkungmaßnahmen.

In den 1930-er Jahren gibt es in Tirol weiterhin eine beträchtliche Anzahl von Karnern³⁶, die durch die Abschaffung des Hausierhandels vor ein großes Problem gestellt werden. Da der Zugang zum Wandergewerbe noch verhältnismäßig frei bleibt, wendet sich ein Teil der ehemaligen Hausierer dem Wandergewerbe (Wanderhandwerker, Hadernsammler) zu. Hier gibt es keine Altersbeschränkung, allerdings muss der Gesuchsteller einen „einwandfreien Ruf“ besitzen und einen Befähigungsnachweis erbringen. Im Gegensatz zum Hausiergewerbe erfährt das Wandergewerbe erst relativ spät, gegen Mitte der 1920-er Jahre, eine weitgehende Einengung: Im Jahre 1924 bannt ein Gesetz das Wandergewerbe aus allen Gebieten, in denen der Bedarf schon durch sesshafte Gewerbetreibende gedeckt ist.³⁷ In Folge zunehmender Modernisierung bleiben den Inhabern von Wandergewerbeberechtigungen letztlich nur mehr entlegene, unerschlossene Berggebiete übrig. Gegen Mitte der 1930-er Jahren schließlich lehnen die Behörden immer mehr Gesuche ab. Im Jahre 1938 wird die Vergabe von Wandergewerbeberechtigungen bis auf Ausnahme einiger Härtefälle schließlich vollends eingestellt.

Das Verbot des Hausierwesens und die faktische Beseitigung des Wandergewerbes stehen somit am Ende einer das Berufsleben der Fahrenden betreffenden Maßnahmenkette. Das Wandern zwecks Ausübung eines ambulanten Berufes wird außerhalb des gesetzlichen Rahmens gestellt. Die Karnner werden vor die Alternative gestellt, entweder weiterhin ihr angestammtes Wandergewerbe, nun aber illegal, auszuüben, was einem Abdriften in die Kriminalität gleichkommt oder sich auf die Suche nach einem sesshaften Beruf

36 Nach Angabe des Bürgermeisters von Mieming sollen im Jahre 1938 300 Karnner das Heimatrecht in Mieming (ca. 1.600 Einwohner) besitzen. Gemessen an der Gemeindebevölkerung betrüge der Anteil der Karnner demnach ca. 20 %. Allerdings ist diese Angabe mit Vorsicht zu betrachten, weil der Bürgermeister offensichtlich die Aufmerksamkeit nationalsozialistischer Stellen auf Mieming lenken wollte. Er drängte darauf, die Gemeinde Mieming vom „Kärnerunwesen zu erlösen“ (TLA, BH Imst 1938 XIII/39, Nr. 3619: Bezirksgendarmeriekommando Imst an die Geheime Staatspolizei/Staatspolizeistelle in Innsbruck, 25.7.1938).

37 TLA, BH Imst 1929 XXXIV/107, Nr. 1621: Vorschriften über Wandergewerbe. Ministerialverordnung vom 29. März 1924, B.G.Bl. Nr. 103.

zu machen, vorzugsweise in ihrer Heimatgemeinde. Für die in die Sesshaftigkeit gezwungenen Kärner werden jedoch wenige bis gar keine Integrationshilfen angeboten. Die Folge: Viele stürzen in die Misere, in Arbeitslosigkeit und Alkoholismus. Innerhalb der Bevölkerung der Gemeinde bilden sie weiterhin eine eigene, stigmatisierte Gruppe, die in Armenhäusern lebt oder am Rande der Dörfer in notdürftigen Baracken. Manche Integrationsversuche seitens der Kärner werden gar nicht zugelassen, wie etwa jener des Peter G., der in den 1930-er Jahren im Dorfzentrum ein Haus errichten möchte.³⁸ Die Bevölkerung und Gemeindeinstanzen versehen sie mit Attributen wie „arbeits-scheu“ und „asozial“. Als „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ geraten sie nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich in große Gefahr. Insbesondere die weiterhin „nach Zigeunerart“ umherreisenden Kärnern laufen ab 1938 Gefahr, in die Konzentrationslager des Reichs deportiert zu werden. Einige solcher Schicksale sind aktenkundig. Die Kompromisslosigkeit, mit der das Dritte Reich gegen Familienwanderer vorgeht, zwingt auch die letzten Kärner zur Sesshaftigkeit und zur Anpassung. Auffälligen Kärner droht die Deportation oder die Einweisung in ein Zwangsarbeitslager.³⁹ Nach dem 2. Weltkrieg gibt es einige Kärner, die ihre angestammten Berufe wieder aufnehmen und als Wanderarbeiter und Hausierer durch Tirol reisen. Es handelt sich jedoch um eine nicht allzu große Anzahl. Mit dem Einzug des Fortschritts und der Wegwerfgesellschaft auch in entlegenen Bergbauernhöfen, werden die von den Kärnern angebotenen Dienstleistungen ab den 1970-er Jahren bald obsolet.

4. Zusammenfassung

Somit endet eine mehr als 150 Jahre andauernde Maßnahmenreihe zur Sesshaftmachung der Tiroler Landfahrer. Vergleicht man die unterschiedlichen Maßnahmen, die in vormodernen und in modernen Staatenwesen gegen Fahrende erlassen worden sind, so fällt auf, dass bei der Sesshaftmachung der Zigeuner und insbesondere der Kärner der moderne Staat von der Anwendung offen gewaltsamer Mittel abgesehen hat. Die „modernen“ Maßnahmen erscheinen subtiler, versteckter, geduldiger: Durch die Zuhilfenahme und

38 TLA, BH Imst 1931 XXXIX/101, Nr. 1889: Eine Gruppe besorgter Haiminger Bürger schreibt an die BH Imst (18.8.1930): „So soll nun in Zukunft das Verhalten und Handeln der Kärner den Schulkindern als Anschauungsunterricht dienen. Das lassen wir Eltern im Interesse der Kinder (uns) nicht gefallen und bitten wir daher eine wohlöbliche Bezirkshauptmannschaft in 12. Stunde um Hilfe, damit dieser vom Bürgermeisteramt gefaßte Beschluß rückgängig gemacht und den Kärnern ein passender Platz angewiesen werde, nicht in der Nähe von bäuerlichen Behausungen und ganz besonders nicht in der Nähe der Volksschule. Für den Fall, daß unsere gewiß berechnete Bitte nicht schnellstens erhört wird, können keine Garantien geleistet werden, daß wir nicht zur Selbsthilfe schreiten.“ Angesichts der Widerstände wird die Baukonzession für Peter G. schließlich zurückgezogen.

39 Vgl. Armand Mergen: Eidesstattliche Erklärung, Innsbruck, 22. 5. 1946, S. 4 (Privatarchiv Romed Mungenast): „Die Zigeuner wurden als Volksschädlinge einfach vernichtet, indem man sie nach Polen deportierte und dort [...] zu Grunde gehen ließ. [...] Eine ähnliche reichseinheitliche Regelung war den Tiroler Kärnern zgedacht.“

Manipulation von unspektakulären bürokratischen Mechanismen, wie etwa die Vergabe von Wandergewerbe- und Hausierberechtigungen durch die Bezirksbehörden, wird den Tiroler Landfahrern langsam die wirtschaftliche Überlebensbasis entzogen. Jene Karrner, die sich dieser Manipulation nicht beugen wollen oder können und ihr Gewerbe auch weiterhin ohne Lizenz ausüben, werden in die Kriminalität getrieben und berauben sich dadurch von selbst auf lange Sicht gesehen ihrer fahrenden Existenzberechtigung. Über eine genaue Erhebung der Daten und über Sammlung von Informationen über die Familienwanderer, versuchen die Behörden unbekannte Variablen so klein wie möglich zu halten.⁴⁰ Jede verbuchte Vorstrafe oder ein auffälliger Lebenswandel können als Druckmittel gegen die Landfahrer verwendet werden und zur Abweisung eines Gesuches führen.

Betont sei, dass eine sofortige Sesshaftmachung der Karrner nicht im Interesse des „modernen“ Staates gelegen war. Der Prozess der Sesshaftmachung war langfristig angelegt, wovon die stetigen, aber gemäßigten Eingriffe im Hausierwesen Zeugnis ablegen. Dadurch sollte ein Absturz in die Arbeitslosigkeit und in die Bedürftigkeit von einer großen Anzahl von Karnnern vermieden werden. Die über mehr als eineinhalb Jahrhunderte verfochtene Zielsetzung hieß – wie schon unter Maria Theresia formuliert – Assimilation. Es mag eine Lücke in den Maßnahmenkatalogen des Staates gewesen sein, dass keine konkreten staatlichen Hilfen angeboten wurden, sondern allein den Heimatgemeinden der Karrner die ganze Verantwortung hierfür zugeschoben wurde. Diese fühlten sich zweifellos überfordert und waren auf die einsetzende Sesshaftigkeit der Karrner in den 1930-er Jahren nicht vorbereitet. Es folgte eine Situation, die eigentlich hätte vermieden werden sollen: Eine längerfristige Ansiedelung der Karrner am Rande der Dörfer als stigmatisierte, verarmte, „gefährliche“⁴¹, stark geschlossene Gemeinschaft und die Herausbildung einer

40 Vgl. BH Imst 1938 XIII/39 Nr. 2964: Präsidium der Landeshauptmannschaft Tirol an alle Bezirkshauptmannschaften in Tirol; Innsbruck, am 25.6.1938: „[...] Da wohl damit gerechnet werden muß, daß zu diesem ersten Termine nicht alle Zigeuner erfaßt werden können, ist in der dem ersten Termine folgenden Woche am gleichen Wochentage eine planmäßige Ueberprüfung der Zigeuner vorzunehmen. Hiebei sind alle Zigeuner, die sich nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung ausweisen können, daktyloskopisch (Abnahme von Fingerabdrücken, T. P.) zu erfassen.“

41 Im Jahre 1971 veröffentlicht die „Tiroler Tageszeitung“ einen Artikel über den Mordfall Eduard W. – W. stammt so wie sein Mörder aus dem so genannten „Karnnermilieu“. Der Kommentar des Journalisten: „Knapp vor den Weihnachten und sozusagen mitten drin im propagierten Geldausgeben begegnet man im Schwurgerichtssaal einem geistigen und materiellen Notstandsmilieu, das man eigentlich schon längst verschwunden glaubte. Da wohnen im Klammwald bei Untermieming ganze Sippschaften im Dunkel einer menschlichen Vegetation mit Rudeln von Kindern, für die die Mütter häufig betteln gehen müssen, weil die Männer, wenn sie Geld verdienen, in den Schnaps geraten, von besseren Zeiten träumen und an ihre Messer denken.“ Und weiter – als eine Art Resümee der „Karnnerproblematik“: „Es ist schwierig, das Problem zu lösen. Die Karrner leben gegen den Trend der Zeit und gegen die Gesetze der bürgerlichen Ordnung. Vielmehr richten sie ihr Leben nach den ungeschriebenen Gesetzen der Slums aller Welt. Instinkte, Grausamkeiten regieren, und die Macht der Ohnmacht gräbt sich in die tiefsten Niederungen der Selbstbestätigung.“ (Tiroler Tageszeitung 1971, Nr. 295, 22.12.1971.)

unerwünschten Subkultur. Der Integrationsprozess – verstanden auch als Überwindung von Verachtung und Vorurteilen und als Akzeptanz von überlieferten (fahrenden) Kulturelementen – lief erst spät in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts an und ist bis heute noch nicht gänzlich abgeschlossen.⁴²

Toni Pescosta, *Ambulanti e Stato. Il caso esemplare dei carrettieri dell'Alta Valle dell'Inn*

Il presente saggio intende fare luce sul rapporto fra Stato e cosiddetta “popolazione ambulante” rappresentata dai carrettieri tirolesi. È probabile che il gruppo omogeneo di questi ultimi – il termine carrettiere deriva da carro – abbia visto la luce nel Cinque o Seicento, nel Tirolo occidentale (Val Venosta e Alta Valle dell'Inn), probabilmente in conseguenza della crisi economica che colpì il settore minerario. Culturalmente e giuridicamente il gruppo rimase legato alla propria terra natia, nei diversi comuni della quale i singoli soggetti possedevano il diritto di cittadinanza e trascorrevano i mesi invernali. I carrettieri si guadagnavano la vita con il commercio e l'artigianato ambulante, che esercitavano fra l'altro in regioni quali la Baviera e l'area del Lago di Costanza.

A differenza degli ambulanti singoli, le famiglie dei carrettieri erano percepite dallo Stato e dalla popolazione come elementi estranei, in contrasto e attrito con una concezione di vita sedentaria. Godevano pertanto di cattiva fama; passavano per criminali, e il loro stile di vita era considerato amorale. Ancora ai nostri giorni è questa l'immagine che ne ha conservato la vecchia generazione.

Ai primi dell'Ottocento lo Stato (Austria-Ungheria) cercò di eliminare dalle strade del Tirolo l'elemento di disordine rappresentato dai carrettieri, costringendoli a diventare sedentari. Nel fare ciò perseguì nei loro confronti la stessa politica adottata nei secoli precedenti verso le popolazioni nomadi di zingari. Il saggio esamina in dettaglio i diversi provvedimenti presi e pone in evidenza i mutamenti di paradigma intervenuti. L'analisi si concentra sui carrettieri del Tirolo e in special modo su quelli dell'Alta Valle dell'Inn. Per costringere questa popolazione alla sedentarietà, lo Stato fece leva in particolare sulle limitazioni poste all'esercizio delle loro professioni. Per esercitare il commercio e l'artigianato ambulante, era necessario disporre di licenze, concesse dal capitano distrettuale che operava di concerto con la polizia. A partire dalla metà dell'Ottocento, lo Stato cominciò a limitare progressivamente il numero delle licenze concesse, senza offrire però alternative adeguate. Questa politica pose i carrettieri di fronte all'alternativa di continuare a esercitare i loro tradizionali mestieri ambulanti senza licenza, con le conseguenze penali che ne sarebbero conseguite sul lungo periodo, o di diventare sedentari.

Sedentari essi lo divennero, tuttavia perlopiù in ghetti ai margini dei villaggi e delle città, dove conducevano una misera esistenza percependo aiuti da parte dei comuni natii. Inquadrati come “elementi pericolosi”, essi continuarono a vivere in questi ghetti in quanto gruppo omogeneo fino agli anni sessanta-settanta del Novecento. La piccola percentuale di coloro che optarono per la vita da ambulanti, fu costretta alla sedentarietà dalla totale abolizione dei mestieri ambulanti e dall’avvento in Austria del nazionalsocialismo alla fine degli anni trenta del secolo passato. La cosiddetta “società dell’usa e getta”, che vide la luce nel secondo dopoguerra, rese infine sempre più superflui i servizi offerti dai carrettieri (riparazione di pentole e ombrelli), facendo sì che essi scomparissero del tutto.